



Resolution 2719 (2023)

**verabschiedet auf der 9518. Sitzung des Sicherheitsrats
am 21. Dezember 2023**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und *in Bekräftigung* der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit Artikel 24 der Charta,

sowie unter Hinweis auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen über regionale Abmachungen und auf die Befugnis des Rates nach Artikel 53 Absatz 1 der Charta, diese regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität gegebenenfalls in Anspruch zu nehmen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta sowie mit seiner Aufsichtsfunktion nach Artikel 54 der Charta, *aner kennend*, dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Angelegenheiten, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffen, die kollektive Sicherheit fördern kann, *sowie in Anerkennung* des Mandats des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Afrika nach dem Protokoll betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union,

ingedenk aller seiner früheren einschlägigen Resolutionen und Erklärungen seiner Präsidentschaft, insbesondere der Resolutionen [2320 \(2016\)](#) und [2378 \(2017\)](#) sowie der Erklärung seiner Präsidentschaft [S/PRST/2022/6](#), in denen unterstrichen wird, wie wichtig der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, ist, *sowie unter Hinweis* auf die Resolution [2457 \(2019\)](#) des Sicherheitsrats über das Ziel, die Waffen zum Schweigen zu bringen, und die Beschleunigung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Agenda 2063 und der Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030,

unter Hinweis auf den am 19. April 2017 unterzeichneten Gemeinsamen Rahmen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union für eine verstärkte Partnerschaft im Bereich Frieden und Sicherheit auf dem afrikanischen Kontinent *sowie unter Hinweis* auf die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und vom Vorsitz der Kommission der Afrikanischen Union am 6. Dezember 2018 unterzeichnete Gemeinsame Erklärung, welche die Leitgrundsätze für die Zusammenarbeit und Kooperation zwischen den beiden Organisationen bei der Bekämpfung der Konflikte und Krisen in Afrika festlegt und auch weiterhin als Grundlage für die Partnerschaft zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen bei der gemeinsamen Bewältigung der Herausforderungen für Frieden und Sicherheit

23-25940 (G)



dienen kann, was die Konsultationen zwischen dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gefördert hat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 29. April 2023 (S/2023/303) über die Durchführung der Resolutionen 2320 (2016) und 2378 (2017) des Sicherheitsrats und der Erwägungen zur Finanzierung vom Sicherheitsrat genehmigter Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union, wie in der Erklärung der Präsidentschaft des Sicherheitsrats vom 31. August 2022 erbeten, und *unter Kenntnisnahme* des Konsenspapiers der Afrikanischen Union über eine berechenbare, angemessene und tragfähige Finanzierung für die Tätigkeiten der Afrikanischen Union im Bereich Frieden und Sicherheit, das von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer 36. ordentlichen Tagung vom 18. bis 19. Februar 2023 verabschiedet wurde,

unter Kenntnisnahme der laufenden Anstrengungen der Afrikanischen Union und ihrer subregionalen Organisationen zur verstärkten Umsetzung des Rahmens der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur, um Friedensunterstützungsmissionen, unter anderem zur Durchsetzung des Friedens, auf dem Kontinent im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen in Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen durchzuführen, *und* in diesem Zusammenhang *in Bekräftigung* der wesentlichen Beiträge der Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union zur Wahrung des Friedens in der Region und auf dem Kontinent, insbesondere ihrer komparativen Vorteile, als „Ersthelfer“ mit dem politischen Willen zur Durchführung von Friedensunterstützungsmissionen unter der wirksamen und direkten Befehlsgewalt und Kontrolle der Afrikanischen Union,

in dem Bewusstsein des sich wandelnden Charakters der Konflikte in Afrika und der Notwendigkeit, sich unterschiedliche internationale Gegenmaßnahmen und deren Komplementarität zunutze zu machen, um den jeweiligen komplexen Einsatzumfeldern und sich verändernden Bedrohungen zu entsprechen, zu denen in manchen Umfeldern die zunehmende Nutzung asymmetrischer Taktiken durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, Terroristen und gewalttätige Extremisten sowie das raffinierte Vorgehen des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, gezielte Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und der zunehmende Einfluss der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zählen,

erneut erklärend, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Konfliktprävention und den Schutz der Zivilbevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet tragen, *ferner in Anerkennung* der Rolle, die regionalen und subregionalen Organisationen in dieser Hinsicht zukommt, und der unerlässlichen Bedeutung der nationalen Eigenverantwortung und regionalen und subregionalen Unterstützung für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und *im Hinblick* auf die wichtige Rolle maßgeblicher Interessenträger bei der Konfliktprävention, einschließlich der Bekämpfung des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt,

darauf hinweisend, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zur Unterstützung der nationalen Initiativen verstärkt und aufeinander abgestimmt werden müssen, um den sicherheitsbezogenen Herausforderungen auf dem Kontinent beizukommen, unter anderem durch umfassende Lösungsansätze, die auf die tieferen Ursachen und Triebkräfte der Konflikte in Afrika abzielen, und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, der Politik Vorrang einzuräumen, und dass vom Sicherheitsrat genehmigte Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union kohärente politische Strategien verfolgen müssen, und *erklärend*, dass sich ein dauerhafter Frieden nicht durch militärische und technische Konfrontationen allein erreichen oder aufrechterhalten lässt, sondern durch politische Lösungen, und in der festen Überzeugung, dass diese Lösungen bei der Konzipierung und Entsendung von Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union die Richtung weisen sollen,

ferner unterstreichend, wie wichtig ein ganzheitlicher Ansatz für die Friedensmissionen in Afrika ist, dass den Vereinten Nationen in Friedenssicherungseinsätzen eine zentrale Rolle zukommt und dass es gilt, die Kohärenz, Koordinierung und Komplementarität zwischen den Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union und den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und zur Vermeidung von Doppelarbeit zu gewährleisten,

sowie unter Kenntnisnahme der Fortschritte, die die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union bei der gemeinsamen Planung und Verwaltung der Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union erzielt haben, unter anderem im Bereich der konsultativen Evaluierung, Analyse und Bewertung der Missionen der Afrikanischen Union sowie bei der Durchführung gemeinsamer Bewertungen und Fachmissionen,

unter Begrüßung der erheblichen Fortschritte, die die Afrikanische Union seit 2017 mit Unterstützung der Vereinten Nationen und ihrer Partner, einschließlich der Europäischen Union, bei der Stärkung ihres Rahmens für die Einhaltung des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und der Standards für Verhalten und Disziplin erzielt hat, und der Verpflichtung der Afrikanischen Union, ihre Friedensunterstützungsmissionen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, den regionalen Menschenrechtsübereinkünften und den anwendbaren Standards für Verhalten und Disziplin zu planen und durchzuführen, und *betonend*, wie wichtig es ist, dass die von der Afrikanischen Union verabschiedeten Rahmen schrittweise umgesetzt und weiterentwickelt und auf eine Weise eingehalten werden, die die Aufsicht des Sicherheitsrats über die von ihm genehmigten Missionen gewährleistet,

sowie eingedenk der Tatsache, dass die Förderung von Standards für die Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie für Verhalten und Disziplin ein schrittweiser und andauernder Prozess ist, der eine dauerhafte Unterstützung und zweckgebundene Mittel erfordert, auch seitens der Partner,

in Anerkennung der Wiederbelebung des Friedensfonds der Afrikanischen Union und der Verbesserung der Finanzordnung und Finanzvorschriften zugunsten einer umsichtigen Bewirtschaftung der Ressourcen und einer höheren Rechenschaftspflicht sowie *in Begrüßung* des Bestrebens, die Tätigkeiten der Afrikanischen Union im Bereich Frieden und Sicherheit, einschließlich der Friedensunterstützungsmissionen, mit Mitteln aus dem Fonds zu unterstützen,

in Anbetracht des erheblichen Beitrags, den die Afrikanische Union, subregionale Organisationen und ihre Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen Partner zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf dem Kontinent leisten, *in dem Bewusstsein* der nachteiligen Auswirkungen unzureichender und unberechenbarer Ad-hoc-Finanzierungsregelungen auf die vom Sicherheitsrat nach Kapitel VIII der Charta genehmigten Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union und *betonend*, dass die vom Sicherheitsrat kraft seiner Autorität nach Kapitel VIII der Charta genehmigten Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union angemessener, berechenbarer und nachhaltiger finanziert werden müssen,

unter Kenntnisnahme der unterschiedlichen Finanzierungsmodelle, die der Generalsekretär in seinem Bericht S/2017/454 über Möglichkeiten für die Genehmigung und Unterstützung der Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union vorstellte, nach denen Pflichtbeiträge der Vereinten Nationen auf Einzelfallbasis zur Unterstützung der Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union eingesetzt werden

könnten, und betonend, dass Finanzierungsmodelle angemessen, berechenbar und nachhaltig sein müssen, um zur Anwendung zu gelangen,

in Anerkennung der laufenden Bemühungen der Afrikanischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, die Kosten für die vom Sicherheitsrat genehmigten Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union gemeinsam mithilfe der Finanzierung aus den Pflichtbeiträgen zu den Vereinten Nationen zu tragen, und entschlossen, die Finanzierungsprobleme im Zusammenhang mit den Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union anzugehen und die strategische Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zugunsten der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu stärken,

sowie unter Kenntnisnahme der vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner 1153. und 1175. Tagung angenommenen Kommuniqués, in denen er seine Zusage bekräftigte, seine Partnerschaft mit dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Sinne der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit weiter auszubauen, und in denen er forderte, dass die Pflichtbeiträge der Vereinten Nationen unter Einhaltung der Parameter in den Standards der Vereinten Nationen und auf der Grundlage bestehender Praktiken eingesetzt werden, um den Zugang zu einer angemessenen, berechenbaren und tragfähigen Finanzierung für die Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union zu gewährleisten,

1. *erklärt erneut* seine Entschlossenheit, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen wirksame Schritte zum weiteren Ausbau der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zu unternehmen, einschließlich der Verstärkung der regionalen und nationalen Eigenverantwortung, und unterstreicht die Hauptverantwortung des Sicherheitsrats nach der Charta der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie seine Aufsichtsaufgaben im Hinblick auf die von ihm genehmigten Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union;

2. *erklärt sich bereit*, mit dem Ziel des frühzeitigen Handelns und der raschen Dislozierung zur Verhütung gewaltsamer Konflikte und deren Eskalation Anfragen des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union auf Einzelfallbasis zu prüfen, in denen er den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ersucht, den Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union nach Kapitel VII und VIII der Charta Zugang zu den Pflichtbeiträgen zu den Vereinten Nationen zu gewähren, im Einklang mit Artikel 17 der Charta sowie der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und unter der direkten und wirksamen Befehlsgewalt und Kontrolle der Afrikanischen Union zu den in den Absätzen 3 bis 13 festgelegten Bestimmungen;

Entscheidungsprozesse und Genehmigung

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union rasch disloziert werden können, auch zur Durchsetzung des Friedens, um ein klares, robustes und zielgerichtetes Mandat von begrenzter Dauer zu erfüllen und eine von Anfang an festgelegte Ausstiegsstrategie umzusetzen, und beschließt, dass der Prozess der Mandatsgenehmigung die folgenden Schritte umfassen wird:

- i. Der Vorsitz der Afrikanischen Union und der Generalsekretär der Vereinten Nationen werden sich zur Durchführung einer gemeinsamen strategischen Bewertung absprechen, darunter eine detaillierte Konfliktanalyse, eine Reihe möglicher Gegenmaßnahmen des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, einschließlich eines von der Afrikanischen Union in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und in Absprache mit dem Gastland

erarbeiteten Entwurfs für ein Einsatzkonzept, und den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und den Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union benachrichtigen,

ii. Der Vorsitz der Kommission der Afrikanischen Union und der Generalsekretär der Vereinten Nationen führen im Rahmen eines konsultativen Planungs- und Entscheidungsprozesses eine gemeinsame strategische Bewertung durch und orientieren sich dabei an der gemeinsamen Planung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen sowie an regelmäßigen gemeinsamen Überprüfungs- und Berichtsprozessen, um zu gewährleisten, dass der Sicherheitsrat kraft seiner Rolle und seiner Vorrechte nach Kapitel VIII der Charta die Aufsicht über alle genehmigten Missionen ausübt, denen Zugang zu den Pflichtbeiträgen zu den Vereinten Nationen gewährt wurde;

iii. Der Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und des Sicherheitsrats über den Bericht der strategischen Bewertung und den Entwurf des Einsatzkonzepts wird dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zur Prüfung übermittelt,

iv. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen prüft die Genehmigung der Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union und ihre Unterstützung aus Pflichtbeiträgen und trifft den entsprechenden Beschluss,

v. Die Mandate der Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union mit Zugang zu den Pflichtbeiträgen zu den Vereinten Nationen werden ausdrücklich vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigt und verfolgen eine kohärente politische Strategie, die in Partnerschaft mit den Vereinten Nationen und subregionalen Organisationen umgesetzt wird, um die Gastländer beim Übergang vom Konflikt zum Frieden zu unterstützen,

vi. Nach der Genehmigung der Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union mit Zugang zu den Pflichtbeiträgen zu den Vereinten Nationen durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erstellen der Generalsekretär und der Vorsitz der Kommission der Afrikanischen Union gemeinsam detaillierte Planungsdokumente, etwa ein Konzept für die Mission und ihre Komponenten, einschließlich der Führungsstruktur,

Finanzielle Vorkehrungen und Finanzordnung

4. *betont*, dass die vom Sicherheitsrat genehmigten Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union mit Zugang zu den Pflichtbeiträgen zu den Vereinten Nationen der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen, den Standards für finanzielle Aufsicht und Rechenschaftsmechanismen unterliegen, und bestätigt das etablierte Verfahren für die Ausarbeitung und Vorlage von Berichten durch den Generalsekretär, die Vorschläge für die Bewilligung von Mitteln und anschließende Vollzugsberichte umfassen und der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und den Fünften Ausschuss im Einklang mit dem etablierten Haushaltsverfahren der Friedenssicherungseinsätze für Pflichtbeiträge zu den Vereinten Nationen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden, gegebenenfalls einschließlich Angaben über die Haushaltspläne der Friedensunterstützungsmissionen;

5. *betont außerdem*, dass im Rahmen der logistischen, finanziellen und sonstigen Unterstützung für Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union gegebenenfalls die Kosten für alle Kategorien von Unterstützung getragen und rückerstattet werden, die zwischen dem truppen- und polizeistellenden Land, der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen in der Vereinbarung nach dem Erstattungsrahmen für Friedensmissionen der Vereinten Nationen ausgehandelt wurden und im Handbuch der Vereinten Nationen für kontingenteigene Ausrüstung enthalten sind, einschließlich der

Rückerstattung der Personalkosten für personalstellende Länder sowie der Entschädigung im Falle von Tod oder Invalidität und logistischer Unterstützung für die zivile Komponente der Mission;

6. *beschließt*, dass die vom Sicherheitsrat genehmigten Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union maximal 75 Prozent ihres Jahreshaushalts mit Finanzmitteln aus den Pflichtbeiträgen zu den Vereinten Nationen decken und die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen den restlichen Betrag gemeinsam als außerplanmäßige Mittel aus der internationalen Gemeinschaft mobilisieren werden, und verpflichtet sich, alle gangbaren Möglichkeiten zu prüfen, sollten sich im Zuge der Ressourcennobilisierung beträchtliche Defizite ergeben;

7. *beschließt*, dass die Unterstützung der Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union im Einklang mit den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte und mit dem von der Generalversammlung der Vereinten Nationen festgelegten regulatorischen und Verwaltungsrahmen geleistet wird, und *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, die Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zu unterstützen, um die Anwendung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht zu gewährleisten, wobei der Schwerpunkt auf der Verschärfung der Risikominderungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen in Bezug auf Einhaltung und Rechenschaft und auf dem Kapazitätsaufbau liegen sollte;

8. *legt fest*, dass der Sicherheitsrat bei der auf Einzelfallbasis erfolgenden Genehmigung künftiger Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union, die logistische, finanzielle und sonstige Unterstützung erfordern, die aus den Pflichtbeiträgen zu den Vereinten Nationen finanziert wird, über das angemessenste Missionsmodell entscheiden wird, wobei der Einrichtung eines Unterstützungsbüros der Vereinten Nationen Vorrang eingeräumt wird, was die Nutzung des Treuhandprozesses und der Berichterstattung des Systems der Vereinten Nationen ermöglicht oder erforderlichenfalls über andere Missionsmodelle erfolgt;

9. *begrüßt* die Entschlossenheit und Ambition der Afrikanischen Union, der subregionalen Organisationen und ihrer Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer Mittel und auf Einzelfallbasis einen wesentlichen Beitrag zu den Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union zu leisten, im Einklang mit dem Grundsatz der Lastenteilung, und betont ferner, dass diese Beiträge die Bereitstellung militärischen, polizeilichen und zivilen Personals und eines wirksamen einsatzvorbereitenden Trainings sowie die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Personals, die wirksame Beteiligung an der Planung, Situationsanalysen und die Bewertung und Verwaltung für die vom Sicherheitsrat genehmigten Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union mit Zugang zu den Pflichtbeiträgen zu den Vereinten Nationen umfassen wird;

10. *begrüßt außerdem* die anhaltende finanzielle, technische und logistische Unterstützung aller Mitgliedstaaten und internationalen Partner zugunsten der Förderung von Frieden und Stabilität in Afrika und legt den Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und internationalen Finanzinstitutionen nahe, ihre Unterstützung für Afrika fortzusetzen;

Einhaltungsrahmen und sonstige Fragen

11. *betont*, dass die Planung und Durchführung der Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union mit Zugang zu den Pflichtbeiträgen zu den Vereinten Nationen aus operativen Gründen unter Einhaltung des Rahmens der Afrikanischen Union für die Einhaltung des humanitären Völkerrechts, ihres Rahmens für die Einhaltung der Menschenrechte, der internationalen Menschenrechtsnormen, der Politik der

Afrikanischen Union zu Verhalten und Disziplin in Friedensunterstützungsmissionen und ihrer Politik zur Prävention und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte erfolgen und an den einschlägigen Rahmen und Maßnahmen der Vereinten Nationen ausgerichtet werden muss;

12. *betont*, dass Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union mit Zugang zu den Pflichtbeiträgen zu den Vereinten Nationen gewährleisten sollten, dass dem Schutz der Zivilbevölkerung bei der Planung der Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union sowie gegebenenfalls im Einsatzkonzept, den Einsatzregeln und einschlägigen Grundsatzdokumenten und Richtlinien Vorrang eingeräumt wird;

13. *betont ferner*, wie wichtig die Durchführung der Resolution [1325 \(2000\)](#) ist, um die vollständige, gleichberechtigte und konstruktive Beteiligung der Frauen zu gewährleisten, so auch gegebenenfalls durch den Einsatz weiblicher Einsatzkräfte in allen Aspekten der Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union mit Zugang zu den Pflichtbeiträgen zu den Vereinten Nationen;

14. *betont*, dass die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen die Zusammenarbeit in den Bereichen operative Unterstützung, Planung, Aufsicht, Rechenschaftspflicht, Einhaltung und Entscheidungsprozesse verstärken müssen, um für mehr Autonomie und Eigenverantwortung in den Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union zu sorgen;

Berichterstattung und Überwachung

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in Absprache mit dem Vorsitz der Kommission der Afrikanischen Union alle 180 Tage (6 Monate) einen gemeinsamen Bericht über den Stand der Durchführung des Mandats vorzulegen, das vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen für die Durchführung im Rahmen dieser Resolution operierender Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union genehmigt wurde, einschließlich Angaben zum Stand der Einhaltung der Ziffern 3 bis 13;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sicherheitsrat einen jährlichen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Rahmenresolution vorzulegen, um eine wirksamere Ausrichtung zu ermöglichen, und auch auf der jährlichen Konsultativtagung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union diesbezüglich aktuelle Informationen bereitzustellen, und

17. *beschließt ferner*, die Durchführung dieser Resolution drei (3) Jahre nach ihrer Verabschiedung zu überprüfen und mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.